

Am 22^{ten} Dec 1788.

Herrn Majestät.
No 1546.

Maß. Fiskus, gewisbar allden, bid.
und im Neuford der Gewerbesteuern.

Conclusio.

Da billiger aus abgung des
Anwärters sein Gewerbe nicht
mehr zu treiben Anmug, auf
seinem Gewerbesteuern wegen ungenü-
gigkeit, und so pallest wegen lösen,
von allden anpud ist er gepuzt
ist, auf abend Neuford zu tre-
dinnen, so pold demselben die
Gewerbesteuern aufzulagen, und
diesfalls von dem Anwärter
die mündliche Aufsicht gegeben
werden.

No 1547.

Gewerbesteuern, so die alteigen
Gewerbesteuern pro a. 1788. zur
Erkennung und Aufklärung über-
wieset.

Conclusio.

Nachdem wieder an den Aufgang
von ausgereb - Lübrken nung
Lübrken nung: so ist die
oberschiedliche Aufklärung dieser
Erkennung dem Gewerbesteuern
und der Gewerbesteuern einzuhalten,